

# UIP ohne Schriftführer

Weil der OHA auch künftig nicht zensieren will, ist Reinhard Waterloo aus der Umweltinitiative Pfaffenwinkel ausgetreten.

**D**er bisherige Schriftführer der UIP hatte Ende Juni den Antrag gestellt, dass sich die UIP vom OHA ablösen solle, wenn die Redaktion auch künftig hetzerische, Menschen verachtende und eindeutig falsche oder dem Selbstverständnis der UIP entgegenstehende Artikel abdruckt.

Der Antrag wurde bei dem UIP-Treffen im Juni, an dem auch einige OHA-Macher teilnahmen, lang diskutiert und dann mit einer Gegenstimme abgelehnt. Der OHA sei angetreten als Alternative zu den gängigen Medien und er wolle auch weiterhin „Forum für alle, überparteilich, unabhängig und unzensiert“ sein, wie es auf der Titelseite zu lesen ist. Das bedeute, dass auch Meinungen veröffentlicht werden, mit denen sich die RedakteurInnen nicht identifizieren.

Daraufhin trat Reinhard Waterloo aus der

UIP aus. Ein Ausschnitt aus seiner schriftlichen Begründung: „Es enttäuscht mich sehr, dass die UIP sich nicht von einem OHA trennen will, der Artikel mit menschenverachtendem, hetzerischen, beleidigenden und rechtsradikalen, braunen Inhalt veröffentlicht hat und auch weiterhin veröffentlichen will, wenn der Inhalt keine rechtlichen Konsequenzen erwarten lässt. (...)“

Die Existenz des OHA hängt von den finanziellen Zuwendungen der UIP ab. Und diese will die UIP auch weiterhin fließen lassen. Die UIP macht sich damit mitverantwortlich für die Agitation weniger Radikaler. Damit will ich nichts mehr zu tun haben.“

Die UIP bedauert seinen Schritt, weil sie mit ihm nicht nur einen hervorragenden Schriftführer, sondern auch ein seit langem aktives Mitglied verloren hat.

## Stellungnahme von Hans Schütz zum Bericht über den Vereinsaustritt von Reinhard Waterloo

**Die Zitate aus Reinhard's Austrittsschreiben kann ich so nicht stehen lassen.**

Die Behauptungen von Reinhard, der zugrundeliegende Artikel sei hetzerisch, Menschen verachtend, rechtsradikal und hätte einen „braunen“ Inhalt, wurde auf der Sitzung der UIP im Juni intensiv diskutiert und nach meiner Erinnerung hat sich außer Reinhard kein einziges UIP-Mitglied dieser Beurteilung im Ganzen angeschlossen. Insbesondere der Klassifizierung als rechtsradikal (und damit weil extremistisch im OHA nicht abdruckbar) hat sich kein UIP-Mitglied angeschlossen, worauf Reinhard's Antrag nur mit einer Gegenstimme, nämlich seiner eigenen, abgelehnt wurde.

Den Vorwurf „die UIP mache sich mit-

verantwortlich für die Agitation weniger Radikaler“, weise ich als UIP-Mitglied und als OHA-Redakteur entschieden zurück!

Ich weiß, dass Demokratie manchmal auch sehr anstrengend sein kann. Was die Meinungs- und Pressefreiheit angeht, so halte ich es weitgehend mit dem Voltaire zugeschriebenen Zitat: „Ich bin zwar nicht Ihrer Meinung, aber ich gäbe mein Leben dafür, dass Sie sie sagen dürfen.“

Die Konsequenz daraus ist, dass ich auch den unserer Auseinandersetzung zugrundeliegenden Artikel zähneknirschend zur Kenntnis nehmen musste.

Gewünscht hätte ich mir allerdings schon, dass mehr OHA-Leser sich kritisch und schriftlich mit dem Text auseinandergesetzt hätten.

## Peitinger Wahrzeichen muss erhalten bleiben

Pressemitteilung der UIP  
vom 06.07.2016

**S**chon im April 2015 hat die Umweltinitiative Pfaffenwinkel die Peitinger Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntert, sich für den Erhalt der großen Bäume in der östlichen Bahnhofstraße einzusetzen. Nun empfiehlt die UIP, das Peitinger Bürgerbegehren, das den Erhalt der Allee zum Ziel hat, zu unterschreiben.

Die östliche Bahnhofstraße ist zu eng für Bäume, eine Fahrbahn, einen Gehweg und einen Radweg. Aber das ist kein Grund, die Bäume zu opfern. Es gibt moderne erprobte Verkehrskonzepte, die weniger Platz in Anspruch nehmen, weil sich alle Verkehrsteilnehmer den verfügbaren Platz gleichberechtigt teilen. Das geht natürlich nur, wenn dafür ein Verkehrskonzept erstellt wird, in dem alle aufeinander Rücksicht nehmen müssen. So ein „verkehrsberuhigter Bereich“ sorgt – wie der Name schon sagt – für eine ruhige, friedliche Atmosphäre im Schatten der alten Bäume, selbst wenn in diesem Straßenabschnitt künftig mehr Verkehr zu erwarten sein sollte.

Wenn es gelingt, die Gemeinderäte von den Vorteilen zu überzeugen, die so eine Verkehrsberuhigung bringt, dann

- bleibt mit dem alten Allee-Baumbestand ein ortsprägendes Bild erhalten,
- können die alten Bäume weiterhin Sauerstoff liefern und Schadstoffpartikel aus der Luft herausfiltern,
- muss nicht so viel Fläche versiegelt werden wie nach der jetzigen Planung,
- profitieren die Anwohner von Lärmreduzierung und die Verkehrsteilnehmer von einem besseren Verkehrsklima.

Mindestens 847 Peitinger Wahlberechtigte müssen den Antrag, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt werden soll, unterschreiben. Dann ist das Bürgerbegehren erfolgreich und der Gemeinderat hat die Wahl: Er kann entweder die Allee stehen lassen oder einen Bürgerentscheid durchführen und damit allen Peitinger Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, sich zu folgender Frage zu äußern: „Sind Sie dafür, dass die alten Bäume an der Bahnhofstraße in den geplanten Bauabschnitten II und III (nach der Kreuzung Bergwerk-, Kapellenstraße bis zur Schönriedstraße) in Peiting erhalten bleiben und die diesbezügliche Planung dort geändert wird?“

## Müll sammeln für das Blaue Band

Die UIP beteiligt sich an der Aktion „Das Blaue Band – Die Ammergemeinden bandeln an“, das der Landesbund für Vogelschutz in Kooperation mit der Ammer-Allianz im Rahmen des Projekts „Alpenflusslandschaften – Vielfalt leben von Ammersee bis Zugspitze“ durchführt. Im Mai hat bereits ein Streifzug in die Ammerschlucht stattgefunden. Am 13. August geht es weiter mit Teil 2: Da wollen wir entlang der Ammer Müll und anderes sammeln.

Bei einem späteren Termin soll aus die-

sem „Material“ ein Kunstobjekt entstehen, das vielleicht weder blau noch ein Band sein wird. Die Böbinger Bildhauerin und Gestalterin Andrea Kreipe wird uns dabei helfen.

**Sammelaktion an der Ammer: Samstag, 13. August 2016, 13 Uhr**

**Treffpunkt:** Ammerbrücke südlich von Peißenberg, wo die Staatsstraße 2058 aus Böbing über die Ammer führt

**Anmeldung:** bei Claudia Fenster-Waterloo, wmobil@web.de oder Tel. 08862 6443.

**Gesucht:** Mitfahrgelegenheit Steingaden nach Peißenberg





# So werden wir CETA verhindern



**M**ehr als 400 Wahlberechtigte haben am 16. Juli in Weilheim Listen unterschrieben, damit Bayern im Bundesrat gegen das Freihandelsabkommen zwischen EU und Kanada stimmt. Da an vielen Orten gesammelt wurde, kamen an diesem Tag laut Mehr Demokratie e.V. bayernweit mehr als 50.000 Unterschriften für ein Volksbegehren gegen CETA zusammen. Das sind doppelt so viele, wie nötig gewesen wären – an einem Tag! Die erste Hürde ist also geschafft.

Nun werden die Unterschriften überprüft und das Innenministerium wird entscheiden, ob das Volksbegehren zulässig ist.

Wenn dies der Fall ist, wird ein Zeitraum von zwei Wochen bestimmt, in dem sich die bayerischen Wahlberechtigten in ihrem Rathaus in Listen eintragen können. Das Volksbegehren ist erfolgreich, wenn dies mindestens 10 Prozent machen, also etwa 940.000 in Bayern Wahlberechtigte.

Dann bekommt der Landtag Gelegen-



Foto: M. Unger

**Viele Menschen kamen am 16. Juli extra auf den Marienplatz, um das Volksbegehren zu unterschreiben.**

heit, über den Gesetzesvorschlag abzustimmen. Lehnt er den Vorschlag ab, kommt es

zum Volksentscheid, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Dies ist der Gesetzentwurf, über den mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann, und die Begründung dafür:

## **Entwurf eines Gesetzes zur Bindung der Bayerischen Staatsregierung bei der Ratifikation des Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) nach Art. 70 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Verfassung**

### Art. 1

Die Bayerische Staatsregierung wird angewiesen, im Bundesrat gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über das Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) zu stimmen. Hierzu weist sie ihre Vertreter im Bundesrat an.

### Art. 2

Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

### **Begründung:**

Das Gesetz zielt darauf, die Bayerische Staatsregierung hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens ihrer Vertreter im Bundesrat bei der Abstimmung über das deutsche Zustimmungsgesetz zum Freihandelsabkommen Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) mit Kanada gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (BV) in der Weise zu binden, dass diese verbindlich angewiesen werden, im Bundesrat gegen die Ratifikation des Abkommens zu stimmen. Diese Gesetzesweisung soll die Gesetzgebungskompetenzen des Freistaates Bayern insoweit wahren und stärken, als mit dem Abschluss des Freihandelsabkommens implizit auch Hoheitsrechte im Bereich der Landesgesetzgebung auf die Europäische Union übertragen werden.

Bei CETA, für das die Fassung eines konsolidier-

ten Textes vom 29.02.2016 vorliegt, handelt sich um ein sog. „gemischtes Abkommen“, das nicht ausschließlich von der Kompetenz der Europäischen Union aus Art. 207 Abs. 3, 4, 218 AEUV gedeckt ist, und welches daher von der Europäischen Union und den 28 Mitgliedstaaten gemeinsam mit Kanada zu schließen ist. Die Beteiligung der Länder erfolgt im Rahmen des Ratifikationsverfahrens, das sich nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG richtet und die Zustimmung des Bundesrates erfordert.

Art. 70 Abs. 4 Satz 2 BV räumt dem Landtag ausdrücklich das Recht ein, die Staatsregierung durch Gesetz im Zusammenhang mit der Übertragung von Hoheitsrechten zu binden, wenn das Recht der Landesgesetzgebung betroffen ist. Dementsprechend zielt Art. 1 Satz 1 dieses Entwurfs darauf, die Staatsregierung als Verfassungsorgan zu binden, die ihrerseits nach Maßgabe von Art. 1 Satz 2 des Entwurfs angehalten wird, ihre Vertreter im Bundesrat (Art. 51 Abs. 1 GG) anzuweisen, gegen das deutsche Zustimmungsgesetz zum CETA-Abkommen zu stimmen. Diese Bindung in Form einer sog. Gesetzesweisung ist zugleich im Wege der Volksgesetzgebung nach Art. 74 BV zulässig (Müller/Brechmann, in: Meder/Brechmann, Bayerische Verfassung, Kommentar, Art. 70 Rdnr. 35).

Im Falle des Abschlusses des Freihandelsabkommens CETA ist, wie zu zeigen sein wird, in einem zentralen Bereich der Landesgesetzgebung von einer impliziten Hoheitsrechtsübertragung auf die Europäische Union – infolge der Ratifikation des Abkommens als „gemischtes Abkommen“ – auszugehen. Denn unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des EuGH im Zusammenhang mit den Assoziierungsabkommen werden die in den Ab-

kommen geregelten Inhalte nach ihrem Abschluss integrierender Bestandteil der Unionsrechtsordnung (vgl. EuGH, Rs. 181/73, Haegeman, Slg. 1974, 449 Rn. 2 und 6). Dem ist auch mit Blick auf die Wirkweise gemischter Abkommen – insbesondere hinsichtlich der nachvertraglichen Bindungswirkung des CETA – zu folgen, da auch unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BVerfG der Begriff der Übertragung von Hoheitsrechten in Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG gerade nicht eng auszulegen ist und damit auch dann Geltung beanspruchen kann, wenn im Rahmen des Unionsrechts eine Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf andere Organe stattfindet bzw. Hoheitsträger geschaffen werden, die mit Aufgaben und Befugnissen ausgestattet sind (BVerfGE 131, 152, 218). Darauf, dass diese Organe Durchgriffsbefugnisse haben, kommt es nicht an (vgl. Wollenschläger, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Band II, 3. Auflage 2015, Art. 23 Rn. 43). Damit hat das BVerfG den Begriff der Angelegenheiten der Europäischen Union nicht auf das eigentliche Unionsrecht begrenzt, sondern lässt auch solche Verträge darunter fallen, die in einem besonderen Näheverhältnis zum Unionsrecht stehen, und zwar insbesondere dann, wenn sie im Zusammenhang mit unionalen Politikbereichen geschlossen werden (BVerfGE 131, 152, 199). Gemischte Abkommen wie das CETA, welche die Handelspolitik der Europäischen Union betreffen, fallen somit ebenfalls darunter.

Im Zusammenhang mit dem CETA-Abkommen führt das Zustimmungsgesetz dazu, dass die ehemals bestehenden Kompetenzlücken auf Seiten der Mitgliedstaaten einmalig geschlossen und nachfolgend die Durchführungskompetenz für das

## Fortsetzung von Seite 7

CETA-Abkommen und die in diesem festgelegten Inhalte zugleich auf die Europäische Union übertragen werden. Der nach außen gegenüber dem Drittstaat Kanada erfolgende Vertragsschluss über das CETA-Abkommen stellt sich in Verbindung mit dem mitgliedstaatlichen Zustimmungsgesetz bezogen auf die bislang bei den Mitgliedstaaten verbliebenen Vertragsbestandteile insoweit zugleich als implizite Hoheitsrechtsübertragung auf die Europäische Union dar. Damit ist der Anwendungsbereich des Art. 70 Abs. 4 Satz 2 BV in Ansehung der Hoheitsrechtsübertragung eröffnet.

Eine Betroffenheit der Landesgesetzgebung durch die beschriebene Hoheitsrechtsübertragung, die über bloße faktische Auswirkungen des völkerrechtlichen Abkommens hinausreicht, ergibt sich vor allem mit Blick auf die Enteignungsregelungen des CETA in dessen Kapitel 8 sowie des zugehörigen Annexes 8-A über Investitionen und Investitionsschutz. Soweit nämlich insbesondere in Artikel 8.12 des CETA ausgeschlossen wird, dass eine der Vertragsparteien direkt oder indirekt durch Maßnahmen, die einen der Nationalisierung oder Enteignung gleichwertigen Effekt haben, eine abgesicherte Investition nationalisiert oder enteignet und dies unter dem Oberbegriff der „Enteignung“ (Expropriation) zusammenfasst, hebt dies die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Enteignungs- und Enteignungsentschädigungsrechts aus.

Bei dieser Zuständigkeit, von der der bayerische Landesgesetzgeber mit Erlass des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1978 (BayRS III S. 601), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 184 V zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286), Gebrauch gemacht hat, handelt es sich außerhalb des begrenzten Anwendungsbereichs von Art. 74 Abs. 1 Nr. 14 GG, um eine ausschließliche Landeskompetenz. Die Zuständigkeit für den Erlass des BayEG liegt mithin allein beim Landesgesetzge-

ber, soweit im Rahmen expliziter oder impliziter Landeskompetenzen enteignet wird (vgl. BVerfGE 56, 249, 263 f.). Indem durch den CETA-Vertragstext in Kapitel 8 (insbesondere in Kapitel 8, Art. 8.12) ein eigenständiges – für die Mitgliedstaaten verbindliches und der Investor-Staats-Schiedsgerichtsbarkeit unterworfenen – Regelungsregime für Enteignungen geschaffen ist, wird dadurch der Geltungsanspruch des BayEG unterlaufen und zugleich die Zuständigkeit des bayerischen Landesgesetzgebers für diese Materie faktisch aufgehoben. Denn die Schiedsgerichte sind dazu berufen, verbindlich über das „Ob“ der Enteignung und die Höhe der Entschädigung zu entscheiden. Die Aushöhlung des Gesetzgebungsrechts Bayerns wird zudem dadurch verstärkt, dass die Durchführung des CETA-Abkommens auch mit Blick auf die Enteignungsregeln den ebenfalls durch das Abkommen geschaffenen Ausschüssen, dem Joint Committee und dem Committee on Services and Investment, unterstellt ist, die im wechselseitigen Zusammenwirken bindende Interpretationen des Vertrages vorschreiben können (Kapitel 8, Art. 8.31 Nr. 3, Art. 8.43 Nr. 3, Kapitel 26 Art. 26.3). Soweit das BayEG insbesondere in den Art. 8 ff. detailliert und umfassend die Entschädigungsgrundsätze für Enteignungen im Bereich bayerischer Landeskompetenzen regelt, werden diese durch die aufgezeigten Regelungsmechanismen, die zur Enteignung in CETA enthalten sind, aufgehoben.

Das Gesetz ist vor diesem Hintergrund erforderlich, um die Zuständigkeiten des Landesgesetzgebers – insbesondere auf dem Feld der Regelung der entschädigungspflichtigen Enteignung – dauerhaft sicherzustellen. Damit nimmt der Freistaat Bayern – hier im Wege der Volksgesetzgebung veranlasst – seine Integrationsverantwortung wahr, die das Bundesverfassungsgericht insbesondere in der „Lissabon-Entscheidung“ als gemeinsame Verpflichtung von Bundestag und Bundesrat hervorgehoben hat (BVerfGE 123, 267, 356).

Quelle: www.volksbegehren-gegen-ceta.de


**Pressesprecherin und verantwortlich  
für Seite 6, 7 und 8:**

Claudia Fenster-Waterloo  
(V.i.S.d.P. und Autorin aller nicht  
namentlich gekennzeichneten Artikel)  
Hammerschmiedstr. 8a  
86989 Steingaden  
Tel.: 08862 932430  
mail@german-editors.de

**Internet:** www.uip-online.de

**Satz und Layout:**

Jürgen Müller, j.mueller6@gmx.net

**Das nächste UIP-Treffen:**

**Dienstag, 16. August 2016, 19:30 Uhr  
in der Zechenschänke (Biergarten?)  
(Zechenstraße 2 in Peiting)**

## Unterwegs im Ammergebirge

Landschaft und Pflanzen  
in den Ammergauer Alpen

**Vortrag von Alfred Gößmann  
10. Oktober 2016, 19.30 Uhr**

### Sparkassenforum Schongau

**Veranstalter:**

Umweltinitiative Pfaffenwinkel  
Förderverein Nationalpark Ammergebirge  
Bund Naturschutz Kreisgruppe Weilheim-Schongau  
Bund Naturschutz Ortsgruppe Peiting-Schongau

**Die Umweltinitiative Pfaffenwinkel e.V. ist ein gemeinnütziger Verein.**

**Alle Spenden sind also steuerlich abzugsfähig.**

**Spendenkonto: Kreissparkasse Schongau · IBAN: DE16 7345 1450 0000 1099 00 · BIC: BYLADEM1SOG**

Tel.: 0 88 61 / 25 97 99 5  
Fax: 0 88 61 / 25 67 99 6

Bio im Lech-Ammer-Land  
**naturmarkt**  
Peiting

**Öffnungszeiten**

Mo – Fr: 7:30 – 19:00 Uhr  
Sa: 7:30 – 13:00 Uhr

info@naturmarkt-Peiting.de  
www.naturmarkt-Peiting.de  
Freistraße 2 · 86971 Peiting

*Shopping im grünen Bereich*

LayArt

vielseitig kreativ

Jürgen Müller  
Amselstr. 31  
86956 Schongau  
Tel.: 08861 900398  
info@layart.org

Briefpapier ·  
Visitenkarten ·  
Homepage ·  
Hosting ·  
Werbung ·  
Design ·  
Audio ·  
Video ·